

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

## 1. Vertragsgrundlagen

- 1.1 Mit der Auftragserteilung erkennt der Besteller diese Verkaufs- und Lieferbedingungen an. Abweichenden Bedingungen des Bestellers wird widersprochen. Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 1.2 In Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in sonstigen Unterlagen enthaltene Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, es sei denn, dass auf sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung Bezug genommen wird oder sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Soweit Angaben zu den Kaufgegenständen als verbindlich bezeichnet werden, handelt es sich um Beschaffenheitsangaben, nicht jedoch um Garantien im Sinne von § 443 BGB.

## 2. Preise

- 2.1 Die Preise verstehen sich ab Werk oder Lager zuzüglich Fracht oder Verpackung sowie jeweils gültiger Mehrwertsteuer in EURO. Bis zu einem Nettowert von EURO 1700,- pro Auftrag liefern wir verpackungsfrei ab Werk, darüber frachtfrei Erdgeschoss des Empfängers hinter die erste abschließbare Tür an befahrener Straße innerhalb des Festlandes der Bundesrepublik Deutschland bzw. frei Deutscher Grenze. Das Abladen - auch bei frachtfreier Lieferung - obliegt dem Besteller, der am angekündigten Liefertag die Lieferung abzuwarten hat, andernfalls erfolgt nach unserer Wahl Abladen, Stapeln, Einlagern oder Rücktransport auf Kosten des Bestellers. Wartezeiten gehen zu Lasten des Bestellers. Der Besteller gewährleistet durch ungehinderte Anfahrt zur Abladestelle eine schnelle Ausladung der Fahrzeuge. Kosten, die durch Anlieferung in Fußgängerzonen oder bei sonstigen Behinderungen vor der Empfangsstelle entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.

## 3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Forderungen sind durch den Besteller am Fälligkeitstag in bar zu erfüllen. Zahlt der Besteller bis zum dem in der Rechnung bestimmten Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig, kommt er mit Ablauf des in der Rechnung bezeichneten Fälligkeitstags mit der schuldhaft nicht beglichene Geldschuld in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Die Geldschuld ist im Falle des Verzugs in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen; die Zinsen sind sofort fällig.
- 3.2 Handelswechsel und Schecks werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung angenommen. Sie müssen bundesbankfähig sein. Handelswechsel und Schecks werden in jedem Fall nur erfüllungshalber akzeptiert. Uns etwa belastete Diskont- und Einziehungsspesen trägt der Besteller und sind vom von ihm sofort nach Aufgabe durch uns fällig und zahlbar.
- 3.3 Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur zulässig, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 3.4 Zahlungen sind kosten- und spesenfrei zu leisten. Sie werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Bestellers stets zuerst auf Zinsen und Kosten und danach auf unsere ältesten Forderungen angerechnet.
- 3.5 Erfüllt der Besteller seine Leistungspflichten nicht, beträgt unser Schadenersatzanspruch statt der Leistung pauschal mindestens 20% des Netto-Rechnungspreises ohne Nachweispflicht; das Recht des Bestellers, nachzuweisen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist, bleibt davon unberührt.
- 3.6 Unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Dies gilt unabhängig von der Laufzeit hereingekommener Wechsel. Wir sind in diesem Falle berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen sowie die Weiterveräußerung und -verwendung von Vorbehaltsware zu untersagen, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen und auf Kosten des Bestellers die Rückgabe der Vorbehaltsware zu verlangen oder uns in ihren Besitz zu setzen, ohne dass dem Besteller ein Zurückbehaltungs- oder ähnliches Recht zusteht. Zurückgenommene Waren können wir durch freihändigen Verkauf verwerten und den nach Abzug aller Aufwendungen verbleibenden Erlös dem Besteller gutschreiben. Uns nach dem Gesetz zustehende weitere Rechte bleiben unberührt.

## 4. Aufträge auf Abruf

- 4.1 Bei Abrufaufträgen, die 3 Monate nach Auftragserteilung und nach ergebnisloser Mahnung und Fristsetzung noch nicht abgerufen wurden, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder gegen Bereitstellung der gesamten Warenmenge den vereinbarten Gesamtpreis zu verlangen. Uns nach dem Gesetz zustehende weitere Rechte bleiben unberührt.

## 5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Alle Waren sind Vorbehaltsware und bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen. Be- und Verarbeitung erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns Miteigentum an neuer Sache oder Bestand zu im Verhältnis des Rechnungswertes der anderen Ware. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zugestanden Eigentumsrechte an neuer Sache oder Bestand im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die er für uns unentgeltlich verwahrt.
- 5.2 Der Besteller darf Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, solange er die Zahlungsbedingungen einhält, mit der Maßgabe veräußern, dass Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch Kontokorrentforderungen, werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentum haben, bezieht sich die Abtretung auf unseren sich aus dem Miteigentum ergebenden Anspruch. Der Besteller darf uns danach zustehende Forderungen lediglich bis zu unserem Widerruf einziehen. Auf unser Verlangen muss er seine Abnehmer sofort von der Abtretung unterrichten und uns zur einzuziehenden Forderung verlangte Auskünfte und Unterlagen geben.
- 5.3 Soweit durch Beschädigung, Minderung, Verlust oder Untergang von Vorbehaltsware oder aus anderen Gründen dem Besteller Ansprüche gegen Versicherer oder sonstige Dritte zustehen, tritt der Besteller diese mit allen Nebenrechten schon jetzt im voraus an uns ab.
- 5.4 Unsere Rechtshandlungen gelten nur als Rücktritt, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

## 6. Gefahrtragung, Lieferzeiten

- 6.1 Die Versendung der bestellten Gegenstände erfolgt auf Gefahr des Bestellers.
- 6.2 Im Vertrag genannte Lieferzeiträume sind unverbindlich, es sei denn, diese sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Der Beginn der daraus resultierenden Lieferfrist setzt die vollständige Zurverfügungstellung aller zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Bestellung erforderlichen Angaben durch den Kunden voraus. Fristen und Termine gelten mit der Übergabe an den Spediteur als eingehalten. Sie verlängern sich unbeschadet unserer weiteren Rechte um den Zeitraum, währenddessen der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt, zuzüglich angemessener Anlaufzeit. Zur Teilleistung sind wir berechtigt. Die Lieferfrist bei Abrufaufträgen beginnt mit dem Datum des Abrufs.
- 6.3 Der Besteller kann in unserem Verzugssfall, sofern uns ein Verschulden trifft, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 10 Arbeitstagen den Rücktritt nur hinsichtlich bis dahin noch nicht als versandbereit gemeldeter Lieferteile erklären, es sei denn, die teilweise Erfüllung hat für ihn kein Interesse mehr. Schadenersatzansprüche stehen dem Besteller nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten durch uns zu.
- 6.4 Alle unvorhersehbaren und außergewöhnlichen Ereignisse, insbesondere Streiks, Ausschussswerden wichtiger Werkstücke, Betriebsstörungen und ähnliche Ereignisse, die wir oder unsere Vorlieferanten nicht zu vertreten haben, befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Erfüllung der vertraglich übernommenen Lieferverpflichtungen.

## 7. Versand und Gefahrenübergang

- 7.1 Wir bestimmen den Spediteur oder Frachtführer, Versandweg und -art sowie Beförderungs- und Schutzmittel.
- 7.2 Zum Termin versand- oder abholbereit gemeldete Waren sind sofort abzurufen; andernfalls können wir sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach freiem Ermessen lagern und als geliefert berechnen.
- 7.3 Mit Übergabe an Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit Verlassen unseres Werkes oder Lagers, auch bei frachtfreier Lieferung einschließlich Versendung mit unserem Lkw, geht in jedem Fall - ausschließlich einer Beschlagnahme - die Gefahr auf den Besteller über. Transportbeschädigungen sind bei Wareneingang schriftlich vom Frachtführer bestätigen zu lassen.

## 8. Montage

- 8.1 Die Kosten für die Aufstellung und Montage unseres Schrankmöbelprogrammes sind in den Preisen - soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - nicht enthalten und werden, sofern diese Leistungen vom Besteller gewünscht werden, nach den jeweils gesondert vereinbarten Stundensätzen berechnet

## 9. Rechtsfolgen bei Mängeln

- 9.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre ab Ablieferung .
- 9.2 Erkennbare Mängel sind unverzüglich, d. h. spätestens innerhalb von 8 Tagen seit Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich per Einschreiben zu rügen, da andernfalls Mängelrechte erlöschen.
- 9.3 Hat der gelieferte Gegenstand nicht die vereinbarte Beschaffenheit oder ist er mit Mängeln behaftet, d. h. eignet er sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung bzw. weist eine Beschaffenheit auf, die bei Sachen der gleichen Art unüblich ist und die der Besteller nach der Art der Sache nicht erwarten kann, werden wir den Mangel innerhalb angemessener Frist kostenlos durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreier Sache beheben. Wir tragen die durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten), soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten. § 439 Abs. 3 und Abs. 4 BGB bleiben unberührt.
- 9.4 Bei Fehlschlagen auch mehrmaliger Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. § 323 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.
- 9.5 Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, Oberflächenveränderung durch Lichteinflüsse, sonstige Temperatur- und Witterungseinflüsse. Entsprechendes gilt für Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder Dritte, die unsachgemäß ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen wurden.
- 9.6 Für Nacherfüllungen haften wir in gleichem Umfange wie für den ursprünglichen Liefergegenstand; für Ersatzlieferungen gilt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist. Wir können die Gewährleistung verweigern, solange der Besteller einen unter Berücksichtigung des Mangels unverhältnismäßig hohen Teil des Entgelts zurückhält.

## 10. Haftung

- Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach vorstehenden Vereinbarungen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers jeglicher Art auf Ersatz unmittelbarer oder mittelbarer Schäden sind ausgeschlossen, es sei denn, wir oder unsere leitenden Angestellten haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Gegenüber Nichtkaufleuten wird die Haftung auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von uns, unserer gesetzlichen Vertreter, unserer leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen beschränkt. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer von uns zu vertretenden fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder unseres Erfüllungsgehilfen beruht. Er gilt ferner nicht, soweit der Schaden durch eine von uns abgeschlossene Versicherung gedeckt ist.

## 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1 Für diese Geschäftsverbindungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.2 Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist Kippenheim. Für die Zahlung gilt Kippenheim als Erfüllungsort. Soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist das für Kippenheim zuständige Gericht ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

## 12. Teilunwirksamkeit

- Sollte eine dieser Klauseln und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Klauseln und des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Klausel oder Vertragsbestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

## 13. Drittbegünstigung, Abtretungsverbot

- Rechte Dritter werden nicht begründet. Die Abtretung von Rechten, Forderungen und Ansprüchen bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.